

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 260/10 B

L 4 R 94/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 R 59/06 (SG Schwerin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.

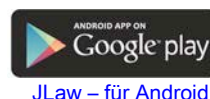


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.5.2010 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung der "in den Jahren 1975 bis 1989 gezahlten zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner" als rentenwirksames Entgelt im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 13.10.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist die Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner in der DDR als rentenwirksam erzielter Arbeitsverdienst gemäß § 256a SGB VI verfassungswidrig?"
- 6 Sie hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage ausreichend darzutun.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert



vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13*).

- 8 Wer - wie die Klägerin - einen Verfassungsverstoß rügt, darf sich nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis substantiiert vortragen, dass hierzu noch keine Entscheidung ergangen oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*BSG vom 22.8.1975 - BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7; Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*).
- 9 Die Klägerin führt aus, dass über die Rechtsfrage - soweit ersichtlich - unmittelbar noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sei und sich ihre Beantwortung auch nicht mittelbar aus anderen Entscheidungen ergebe. Dieser Einschätzung stehe auch das Urteil des 5. Senats vom 11.12.2002 (*B 5 RJ 14/00 R - BSGE 90, 197 = SozR 3-2600 § 256a Nr 10*) nicht entgegen, da dieses sich "in erster Linie" mit der Berücksichtigung des Steigerungssatzes von 1,5 für Angehörige der Deutschen Reichsbahn auseinandergesetzt habe. Dasselbe gelte für den (auf Grund einer Verfassungsbeschwerde ua gegen das vorgenannte Urteil ergangenen) Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 30.8.2005 (*1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03 - SozR 4-2600 § 256a Nr 1*), der "in erster Linie" eine Verletzung von Grundrechten bei der Versagung einer Sondersversorgung ehemaliger Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn der DDR nach Rentenüberleitung in die gesamtdeutsche Rentenversicherung verneint habe.
- 10 Für eine Grundsatzrüge fehlt es jedoch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zu der aufgeworfenen Problematik der rentenversicherungsrechtlichen Berücksichtigung der sog "zusätzlichen Belohnung" für bestimmte Beschäftigungsgruppen im Beitrittsgebiet. Denn anhand der vorhandenen Rechtsprechung ist in substantieller Argumentation zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts besteht (*BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Die Klägerin hätte daher in eingehender Auseinandersetzung mit der von ihr zitierten Rechtsprechung aufzeigen müssen, dass diese keine ausreichenden Anhaltspunkte für die



Beantwortung der Frage nach der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner in der DDR als rentenwirksamer Arbeitsverdienst enthält (*vgl. in diesem Zusammenhang auch das in der Beschwerdebegründung zitierte, aber im Hinblick auf die hier aufgeworfene Fragestellung von der Klägerin nicht ausgewertete Urteil des BSG vom 23.8.2007 - B 4 RS 4/06 R - SozR 4-8750 § 6 Nr 4*). Dies gilt umso mehr, als sie selbst vorträgt, dass das BSG bereits in seinem Urteil vom 11.12.2002 (*aaO*) entschieden habe, dass mit den Regelungen in § 256a Abs 2 SGB VI für die nach § 256a Abs 1 SGB VI durchzuführende Ermittlung von Entgeltpunkten nur die in der DDR versicherten Verdienste berücksichtigt würden und dass als solche "verfassungskonform" auch bei ehemaligen Angehörigen der Deutschen Reichsbahn nur die im Beitrittsgebiet tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste und Einkünfte herangezogen würden, soweit dafür Beiträge gezahlt worden seien oder die Voraussetzungen des § 256a Abs 2 Satz 2 oder 3 oder des Abs 3 SGB VI erfüllt seien. Auszuklammern seien daher "zusätzliche Belohnungen", für die keine Pflichtbeiträge gezahlt worden seien bzw die auch nach den Rechtsvorschriften der DDR keiner Beitragspflicht unterlegen hätten. Dass das BSG sich in dieser Entscheidung nach dem Vortrag der Klägerin "zu keiner Zeit ausführlich" mit der Frage befasst habe, "ob verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, ob also z. B. Art. 3 GG verletzt sein könnte", enthebt die Klägerin nicht von einer substantiierten Darlegung, woraus sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG, insbesondere zu dem in der Beschwerdebegründung besonders erwähnten Art 3 Abs 1 GG, die Verfassungswidrigkeit der Nichtberücksichtigung der "zusätzlichen Belohnung" als rentenwirksam erzielter Arbeitsverdienst ergeben solle.

- 11 Soweit die Klägerin rügt, die Eisenbahner in der ehemaligen DDR würden hinsichtlich der "zusätzlichen Belohnung" anders behandelt als die Zusatzversorgten, fehlt eine eingehende Darlegung der Vergleichbarkeit dieser Gruppen vor allem mit Blick auf Sinn und Zweck der jeweiligen Rentenberechtigung. Eine eingehende Erörterung wäre schon deshalb geboten gewesen, weil die Klägerin selbst auf "die grundsätzlich nicht vergleichbare Rechtslage für Zusatzversorgte mit den ausschließlich Sozialversicherten" hinweist. Denn die Versorgung der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn war dem System der allgemeinen Sozialversicherungspflicht zugeordnet und ist nach dem maßgeblichen Bundesrecht nicht als Zusatzversorgung im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zu qualifizieren (*BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 30.8.2005 - 1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03 - SozR 4-2600 § 256a Nr 1; BSG vom 5.3.1996 - BSGE 78, 41 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 5, stRspr*). Warum der Bundesgesetzgeber dennoch eine Gleichstellung mit in Zusatzversorgungssystemen erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften hätte vornehmen müssen, zeigt die Klägerin nicht substantiiert auf. Sie legt nicht dar, inwiefern der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung des § 256a Abs 2 SGB VI, wonach versichert und damit rentenrelevant grundsätzlich nur solche im Beitrittsgebiet erzielten Arbeitsverdienste und Einkünfte sind, für die auch Beiträge entrichtet worden sind, seinen Gestaltungsspielraum bei der Aus- und Umgestaltung rentenrechtlicher



Positionen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung überschritten habe. Sie behauptet weder, dass durch die angegriffene Norm der Bezug zur persönlichen Arbeits- und Beitragsleistung und die grundsätzlich existenzsichernde Funktion der Renten nicht mehr gewahrt werde, noch, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sei, an die Beitragslast differenzierend anzuknüpfen.

- 12 Soweit die Klägerin schließlich rügt, dass "durch das 2. AAÜG-ÄndG und die aufgenommene Bedingung(, dass) am 31.12.1973 wenigstens 10 Jahre ununterbrochene(r) Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn absolviert sein mussten", eine "erhebliche Rechtsverletzung" eingetreten sei, indem dadurch - zu ihrem Nachteil - eine "neue, zusätzliche, nicht der Versorgungsordnung (der Deutschen Reichsbahn) entsprechende Bedingung" eingeführt worden sei, hat sie schon nicht dargelegt, warum der Gesetzgeber hätte verpflichtet sein sollen, insoweit die zitierten Bestimmungen der Versorgungsordnung umzusetzen. Soweit die Klägerin sich auch in diesem Zusammenhang auf Art 3 Abs 1 GG beruft, hat sie wiederum nicht substantiiert aufgezeigt, warum der Gesetzgeber des 2. AAÜG-ÄndG durch die Aufnahme der "10-Jahresbedingung" in § 256a Abs 2 Satz 3 SGB VI und die damit - ausnahmsweise - verbundene Möglichkeit, tatsächlich erzielte Arbeitsverdienste, für die keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt wurden, zu berücksichtigen, seinen Gestaltungsspielraum überschritten haben solle (*vgl BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2002 - 1 BvR 1144/00 - SozR 3-2600 § 256a Nr 9*). Darlegungen dazu, dass er diesen Spielraum bei der Neufassung des § 256a Abs 2 SGB VI durch das 2. AAÜG-ÄndG überschritten habe, enthält die Beschwerdebeurteilung nicht. Überdies lässt der Vortrag auch jegliche Auseinandersetzung mit der zu der nunmehr in § 256a Abs 2 Satz 3 SGB VI geregelten "10-Jahresbedingung" bereits vorhandenen Rechtsprechung des BSG vermissen; die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass eine solche nicht bestehe.
- 13 Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Rahmen vorzunehmende eingehende Auseinandersetzung mit thematisch einschlägiger Rechtsprechung des BSG und des BVerfG. Allein der Umstand, dass die Klägerin die von den Vorinstanzen vertretene Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI für unrichtig hält, rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl stRspr, zB BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)